



BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien

vertreten durch:

Dr. Sebastian Schumacher
Brucknerstraße 4/4a
1040 Wien
Tel: 01 / 9971044-0
Zeichen: VKI/TVP

Beklagte Partei

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft
für Publikumsfonds mbH
Palmaille 67
D-22767 Hamburg

vertreten durch:

PD Dr. Georg ECKERT Rechtsanwalt
Himmelpfortgasse 20/2
1010 Wien
Tel: 532 1300

Wegen: 36.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Einrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte wird verworfen.

BEGRÜNDUNG:

Die klagende Partei ist eine Verbraucherorganisation. Ihre Klagslegitimation ergibt sich aus § 29 KSchG.

Die beklagte Partei ist eine Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Deutschland. In Österreich hat sie weder einen Sitz noch eine Niederlassung.

Mit der vorliegenden Verbandsklage begehrt die klagende Partei gegenüber der beklagten Partei die Unterlassung der Verwendung und Berufung auf mehrerer Vertragsklauseln, die diese in AGB von ihr mit Verbrauchern geschlossenen Verträgen zugrunde legt.

Die beklagte Partei sei Treuhänderin und als Gründungskommanditistin unter anderem an der Dreiundvierzigste Sachwerte Rendite Fonds Holland GmbH & Co. KG, der Einundfünfzigste Sachwerte Rendite Fonds Holland GmbH & Co. KG und der Zweiundsiebzigste Sachwerte Rendite Fonds Holland GmbH & Co. KG beteiligt.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Dreiundvierzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG sei die beklagte Partei ermächtigt worden, weitere Kommanditisten aufzunehmen. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sei in der Weise erfolgt, dass Anleger der Gesellschaft mittelbar als Treugeber über die beklagte Partei als Treuhandkommanditistin beigetreten seien. Ihre Beteiligungen seien von der beklagten Partei auf Grundlage eines Treuhandvertrages verwaltet worden.

Anteile an den angeführten Fonds seien auch in Österreich – mit Wissen und Einverständnis der beklagten Partei – über Banken und gewerbliche Vermögensberater an Konsumenten vermittelt worden. Der MPC Holland 51 sei gar ausschließlich in Österreich vertrieben worden. Der Beitritt zur Gesellschaft sei erfolgt, indem Konsumenten durch Zeichnung einer Beitrittserklärung an die beklagte Partei ein Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages gerichtet hätten. Der Zeichnungsantrag sei von österreichischen Konsumenten in allen der klagenden Partei bekannten Fällen in Österreich unterfertigt worden. Die Beklagte habe eine Zahlstelle in Österreich errichtet: Der Beteiligungsbetrag sei auf ein Treuhandkonto, das die beklagte Partei bei der ERSTE BANK der Österreichischen Sparkassen AG, Wien, errichtet hatte, einbezahlt worden

Dem Abschluss der Treuhandverträge seien gezielte Angebote und Werbungen an in Österreich wohnhafte Verbraucher vorausgegangen. Die Angebote seien von heimischen Geschäftsbanken oder gewerblichen Vermögensberatern an österreichische Verbraucher weitergeleitet worden.

Im Verhältnis zwischen der beklagten Partei und den österreichischen Verbrauchern sei österreichisches Recht auf die Treuhandverträge anwendbar. Die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Klauseln ergebe sich sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht.

Die (internationale) Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien folge aus Art 5 Z 3 EuGVVO.

Die beklagte Partei erhob die Einrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte. Die Bejahung der internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte nach dem von der klagenden Partei herangezogenen Art 5 Z 3 EuGVVO würde voraussetzen, dass österreichisches Recht für die Beurteilung der Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit der Treuhandbedingungen anwendbar sei.

Der Treuhandvertrag enthalte eine Rechtswahlklausel zu Gunsten des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Art 5 Abs 2 EVÜ, der bestimme, dass durch eine Rechtswahl der zwingende Verbraucherschutz des Verbraucherstaates nicht unterlaufen werden dürfe, sei unanwendbar für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldete Dienstleistung ausschließlich in einem anderen als dem Staat

erbracht werden müsse, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe. Dies sei hier der Fall, da die beklagte Partei nach dem Treuhandvertrag die treuhändige Wahrnehmung der Rechte eines Kommanditisten einer deutschem Recht unterliegenden Gesellschaft schulde. Diese Dienstleistung sowie sämtliche weiteren gemäß dem Treuhandvertrag geschuldeten Dienstleistungen würden ausschließlich in Deutschland erbracht werden und müssten auch gemäß dem Treuhandvertrag nur in Deutschland erbracht werden. Die beklagte Partei habe in Österreich keine Zahlstelle eingerichtet.

Infolge Anwendbarkeit deutschen Rechts auf den Treuhandvertrag könne kein Angriff auf die österreichische Rechtsordnung vorliegen, weshalb der Ort des schädigenden Ereignisses (Art 5 Z 3 EuGVVO) außerhalb Österreichs liege.

In der Tagsatzung vom 18.3.2014 wurde die Verhandlung mit Beschluss auf die Frage der Zuständigkeit eingeschränkt.

Rechtliche Beurteilung:

Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates der EuGVVO haben, können vor den Gerichten eines anderen Mitgliedsstaates nur gemäß den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 des Kapitels II der Verordnung verklagt werden (Art 3 Abs 1 EuGVVO).

Art. 5 Z 3 EuGVVO sieht vor, dass eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden kann, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht.

In der Entscheidung vom 1.10.2002, C-167/00 hat der EuGH ausgesprochen, dass die Zuständigkeitsvorschriften des EuGVÜ so auszulegen sind, dass eine vorbeugende Klage eines Verbraucherschutzvereins auf Untersagung der Verwendung angeblich missbräuchlicher Klauseln eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, iSv Art 5 Nr 3 zum Gegenstand hat.

Entgegen der Ansicht der klagenden Partei ist für die Frage der internationalen Zuständigkeit für eine Unterlassungsklage nach §§ 28 ff KSchG nicht von Bedeutung, welchem Recht der konkrete Einzelvertrag unterliegt (so auch Kühnberg, Die konsumentenschutzrechtliche Verbandsklage, S 179). Der nach Art 5 Z 3 EuGVVO zuständige Mitgliedsstaat hat auch dann Rechtsschutz zu gewähren, wenn sein Sachrecht nach seinem IPR nicht zur Anwendung kommt (Simotta in Faching/Konecny² Art 5 EuGVVO Rz 330). Ob das Verhaltensverbot des § 28 KSchG gilt oder nicht darf auch nicht mit der Frage, ob die „Anlassfälle“ kraft des auf die Verträge anzuwendenden Rechts nach inländischem oder ausländischem Recht zu beurteilen

sind, verwechselt werden (Jelinek in Krejci, HbzKSchG 819). Das Gericht folgt der Ansicht Jelineks (HbzKSchG 818f), wonach auf Unterlassungsansprüche nach § 28 KSchG § 48 Abs 2 IPRG anzuwenden ist. Daraus folgt, dass der ausländische Unternehmer insbesondere dann, wenn er - wie hier - die AGB im Zusammenhang mit einer in Österreich entfalteteten, auf Vertragsschließung gerichteten Tätigkeit einsetzt, ein Handeln setzt, welches sich auf den österreichischen Markt auswirkt. Daher kann er einer Klage nach § 28 KSchG ausgesetzt sein.

Handelsgericht Wien, Abteilung 53
Wien, 07. Mai 2014
Mag. Eva Poech-Frauendorfer, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG